



Katholische  
Akademie  
in Bayern

## **Kulturkampf im Königreich Bayern. Staat und Kirche in der Regierungszeit König Ludwigs II.**

**Hans-Michael Körner**

Das Prinzip wissenschaftlicher Seriosität und die eingefahrenen Wege der Beschäftigung mit König Ludwig II. von Bayern waren über lange Zeit zwei Welten, die sich weithin feindlich oder doch verständnislos gegenüberstanden. Die nächtlichen Schlittenfahrten im Gebirge, die Separatvorstellungen im Nationaltheater, die Gerüchte um die Homosexualität des Monarchen, seine absolutistisch anmutenden Herrschaftsvisionen, das ungelöste Rätsel seines Todes im Starnberger See, die Debatten um Krankheit und Regierungsunfähigkeit, die exzessiven Dimensionen seines Schloßbaus: Was wie gemacht erscheint für den Sensationsjournalismus und die Boulevard-Presse stellt sich auf der anderen Seite als sperrig und unzugänglich dar, wenn es um die, rationalen Kriterien folgende, Rekonstruktion eines Lebensschicksals, um die Einbindung einer individuellen Existenz in größere Zusammenhänge geht.

Mit einer solchen Feststellung soll gar nicht der Stab gebrochen werden über Form der begeisterten und schwärmerischen Zuwendung zu diesem Monarchen, über Fragestellungen, die ganz auf dessen individuelles Schicksal abheben, über enthistorisierte Attraktivitäts-Konstruktionen, die beim bayerischen König das Moment der technischen Innovationen in den Vordergrund der Betrachtung schieben oder ihm einen politisch virulenten Pazifismus unterstellen, der Ludwig II. kategorial heraushebe aus dem nationalistischen Militarismus des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts. Und es ist das gute Recht von Filmemachern jedweder Art, mit subjektiven Deutungen des Schicksals Ludwigs II. an die Öffentlichkeit zu treten. Aber man soll eben dieser Öffentlichkeit nicht einreden, dass solcher Subjektivismus der Annäherung wirklich etwas zu tun hat mit der in Rede stehenden historischen Figur. Ludwig II. war nicht in erster Linie der Märchenkönig, sondern er war der regierende Monarch des Königreichs Bay-

ern – unter den spezifischen Bedingungen der konstitutionellen Monarchie, wie sie das 19. Jahrhundert in den deutschen Einzelstaaten ausprägte und unter den spezifischen Voraussetzungen eines Gliedstaates im deutschen Kaiserreich von 1871.

Dennoch wird der Historiker nichts daran ändern: Es gibt die naive und sentimentale Schwärmerie für den jugendlichen König, den Kult um seine Person, sein Profil und seine Ruhestätte in St. Michael, es gibt das Fabulieren um seine angeblichen politischen Visionen, es gibt den Mythos, der sich vordergründig jedem rationalem Diskurs versperrt und der die Stilisierung der Antimoderne mit dem Traumbild einer vagen Humanitätsidee und dem Ästhetizismus willkürlicher Stiladaptionen in Eins fließen lässt. Völlig unabhängig von der realen Erscheinung jenes bayerischen Monarchen, der das Königreich Bayern von 1864 bis 1886 regiert, erscheint diese Mythosformation „Ludwig II.“ als ein Thema sui generis der bayerischen Geschichte, dem man sich in aller Ernsthaftigkeit zuwenden sollte, weil es zwar wenig zur Erhellung des individuellen und politischen Schicksals König Ludwig II. beizutragen vermag, dafür aber umso mehr beitragen kann zur Diagnose der mentalen Verfasstheit des bayerischen Volksstammes an sich und seiner Besonderheiten.

Neben den breit getretenen Trivialitäten des Ludwig-Kults und neben kritisch zu hinterfragenden Formen des Ludwig-Mythos gibt es dann allerdings auch eine distanzierte, eine kritische Sicht auf die Person und die Politik des Monarchen selbst. Das beginnt mit biographischen Studien schon bald nach 1918 und kulminiert zum ersten Mal bei Dieter Albrecht in seinem grundlegenden Beitrag im Handbuch der bayerischen Geschichte von Max Spindler, ebenso wie in der konzisen Zusammenfassung in der Neuen Deutschen Biographie. Überhaupt nicht übersehen darf man darüber hinaus die Beiträge von Rupert Hacker oder Christoph Botzenhart und Gerhard Immler und vor allem den Band 2 des Jahrgangs 2011 der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, und dann erst recht, erschienen in der Reihe C.H.Beck Wissen, den Beitrag von Hermann Rumschöttel, mit dem ich heute diesen Vormittag für Sie gestalten darf.

## 0.

Wenn nach diesen Andeutungen zur biographischen Verortung und zur historiographiegeschichtlichen Einordnung meines heutigen Themas dieses Thema selbst in Angriff genommen werden soll, dann sind verschiedene Perspektiven in einem ersten Schritt voneinander zu separieren, um diese dann doch wieder miteinander zu verweben, zu verknüpfen: **erstens**, das

bayerische Staatskirchentum, grundgelegt im späten Mittelalter und virulent bis zum Ende der Monarchie 1918; **zweitens**, die realpolitischen Traumata König Ludwigs II., die aus den konstitutionell-ministeriellen Begrenzungen der monarchischen Herrschaft und den Souveränitätsverlusten im Kontext der Reichsgründung herrühren; **drittens**, die immer wieder als Kulturkampf bezeichnete konfrontative Zuspitzung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche als europäisches Phänomen mit ihrer ganz besonderen Kontur im Kaiserreich und unter dem spezifischen Einfluss Bismarcks; **viertens** schließlich, die enorme, dem Zeitgeist durchaus entsprechende bzw. zugehörige, antikirchliche Anspannung des bayerischen Staatskirchentums in der Zeit Ludwigs II. als kompensatorische Strategie angesichts der erwähnten Einschränkungen der monarchischen Herrschaftsrechte und der Beschneidungen der bayerischen Eigenstaatlichkeit.

## I.

Staatskirchentum, Staatskirchenhoheit, um ankündigungsgemäß damit zu beginnen – was heißt das, was verbirgt sich hinter diesen spröden Begriffen aus der Juristensprache? Es fehlt die Zeit für eine intensivere Beschäftigung; ich kann nur einzelne Elemente benennen: die teilweise Einbeziehung der Geistlichen in die staatliche Gerichtsbarkeit, die Beseitigung der Steuerprivilegien für den Klerus, der landesherrliche Konsens bei der Pfründenbesetzung, die staatliche Oberaufsicht über das ortskirchliche Vermögen. Im Reformationszeitalter wurden die bestehenden Rechte hinsichtlich Gerichtsbarkeit, Pfründenbesetzung und Besteuerung weiter ausgebaut und durch vermehrte Visitationen, landesherrliche Bestätigung der staatlich überwachten Prälatenwahlen und wiederholte Dezimation, also Besteuerung des Kirchenvermögens ergänzt. Unter Kurfürst Maximilian I. setzte sich diese Entwicklung im 17. Jahrhundert ungeschmälert, ja intensiviert fort, um sich dann im 18. Jahrhundert mit den Tendenzen der Aufklärung, des Josephinismus und des Gallicanismus zu verbinden. Unter den Kurfürsten Max III. Joseph und Karl Theodor wird daraus ein relativ geschlossenes System landesherrlicher Kirchenhoheitsrechte, vervollständigt durch die verschärfte Staatsaufsicht über die Klöster, die nochmalige Ausdehnung der staatlichen Gerichtsbarkeit von 1769, die volle Ausprägung des landesherrlichen Plazets 1770.

Dieses System des bayerischen Staatskirchentums ist unter den Bedingungen des Alten Reiches in zwei verschiedenen Perspektiven zu sehen: Einerseits hielt es das Instrumentarium für eine innere Reform der Kirche bereit. Und zum anderen beinhaltete dieses System auch das

Potential, um in aufklärerischer, durchaus kritischer, mitunter in antiklerikaler Weise gegen die Kirche vorzugehen. Diese Ambivalenz wird in modifizierter Form im 19. Jahrhundert die Beziehungen von Staat und Kirche in Bayern selbst und in großen Teilen auch die Beziehungen zwischen dem Königreich Bayern und dem Päpstlichen Stuhl bestimmen.

Am Beginn des 19. Jahrhunderts standen das Ende der bisherigen staatlichen und kirchlichen Organisation in Deutschland und der Zwang, auf beiden Gebieten neue Grundlagen und Verfassungsformen zu finden. Aus der Sicht des bayerischen Staates, näherhin aus der seines leitenden Ministers Montgelas, war diese Aufgabe nur mit den überkommenen staatskirchlichen Mitteln zu meistern, die sich seit dem Spätmittelalter und dann vor allem in Absolutismus und Aufklärung herausgebildet hatten und die nun, unter gewandelten Voraussetzungen und mit durchaus neuer Intention, ihre volle Ausprägung finden sollten.

So gesehen, erscheint die Politik Montgelas' nicht als Bruch, sondern als kontinuierliche Fortführung. Neu war nach 1800 der erweiterte territoriale Rahmen für diese landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte, und gestiegen waren seit der Jahrhundertwende auch die Anforderungen an eine systematische Kodifizierung der verschiedenen Rechtstitel. In der „Verordnung über die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt“ vom 7. Mai 1804 und dann im bayerischen Religionsedikt vom 24. März 1809 wurde diese Systematisierung geleistet. Die Neuregelung der staatskirchlichen Verhältnisse unter Montgelas ist kein Randthema der Montgelas'schen Reformpolitik, sie ist vielmehr in ihrem Zentrum angesiedelt. Die Umwandlung Bayerns in einen paritätischen Staat, in gleicher Weise Erbe der Aufklärung und schiere Notwendigkeit nach den Gebietserwerbungen, die Einbeziehung der bisherigen reichsunmittelbaren Hochstifte und Stifte in den Staatsverband und die Herrschafts- und Vermögenssäkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluss verliehen den Beziehungen zwischen Staat und Kirche völlig neuartige Dimensionen, die Montgelas, ich wiederhole es, nur durch eine Unterordnung der Kirche unter den Staat im Sinne des absolutistischen Kirchenrechts bewältigen zu können glaubte. Das erwähnte Religionsedikt von 1809, das als Beilage zur Konstitution von 1808 veröffentlicht wurde, resultierte aus diesen so verstandenen Notwendigkeiten und stellte den Abschluss einer jahrhundertelangen Entwicklung dar, wie es gleichzeitig den Beginn des bayerischen Staatskirchentums des 19. Jahrhunderts markierte.

Ich übergehe den Spezial-, um nicht zu sagen Kriminalfall der bayerischen Konkordatsverhandlungen, in denen der bayerischen Seite Alles daran lag, ein staatliches Nominationsrecht für die Besetzung der erledigten bischöflichen und erzbischöflichen Stühle im Königreich Bayern durchzusetzen und man um der Erreichung dieses Zieles willen vorgeblich auf den

Gesamtbestand des bayerischen Staatskirchentums dem Heiligen Stuhl gegenüber verzichtete, um eben dieses Staatskirchentum dann durch die Hintertür des Religionsedikts von 1818, publiziert als zweite Verfassungsbeilage, wieder zu reaktivieren und in der Tegernseer Erklärung von 1821 als Geschäftsgrundlage für die staatskirchlichen Beziehungen im gesamten 19. Jahrhundert zu stabilisieren. Unschwer erkennt man die Absicht: In der kirchenpolitischen Praxis des Königreichs sollte nach dem Buchstaben des Religionsedikts, gemäß dem paritätischen Prinzip und bei ungeminderter Handhabung des staatskirchenrechtlichen Instrumentariums verfahren werden und eben gerade nicht nach den völlig anders ausgerichteten Artikeln des Konkordats – mit Ausnahme natürlich des dort fixierten königlichen Nominationsrechtes. Das Instrumentarium dieses hier bislang traktierten bayerischen Staatskirchentums stand, wenn Sie so wollen, dem bayerischen Staat, gleichsam zur freien Verfügung. Es ließ sich, und diese Banalität ist nicht zu vermeiden, es ließ sich in kirchenfreundlichem, aber auch in kirchenfeindlichem Sinne anwenden. Die Montgelas-Zeit und der sog. bayerische Kulturkampf können als Phasen gelten, in denen die Potentiale des bayerischen Staatskirchentums im kirchenkritischen, vielleicht sogar im kirchenfeindlichen Sinne angewandt wurden; unter König Ludwig I. und seinem Minister Carl von Abel und dann unter König Ludwig III., gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ministerrats Georg von Hertling, erkennen wir Phasen der Annäherung und intimen Zuwendung von Staat und Kirche.

## II.

Soviel zu den staatskirchlichen Rahmenbedingungen unseres Themas, über die wir uns Klarheit verschaffen mussten, weil ohne die Kenntnis dieser Rahmenbedingungen jene Vorgänge, die man üblicherweise als bayerischen Kulturkampf bezeichnet, nicht eingeordnet werden können! – Zurück zu König Ludwig II. und den politisch motivierten Traumatisierungen seiner Existenz! Mit einer solchen Engführung soll gar nicht geleugnet werden, dass auch die Fragen nach Wahnsinn und Krankheit, nach der Homosexualität und den Begleitumständen seines Todes attraktiv und biographisch faszinierend sein mögen. Nur soll man sich nicht der irrigen Meinung hingeben, mit derart individuellen Kategorien das Phänomen selbst fassen zu können. Weder die Krankheit des Königs, von der, nach allem, was man weiß, wohl auszugehen ist, noch die Bauleidenschaft, die so absurd nicht erscheint, wenn man die Architekturgeschichte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Rechnung stellt, sind geeignet, Kategorien für die Beurteilung des Schicksals Ludwigs bereitzustellen. Diese Kategorien sind in erster

Linie im politischen Bereich zu suchen, konkret bei der Beantwortung der Frage, wie Ludwig II. mit den beiden zentralen Problemen seiner Regierungszeit – der Reichsgründung erstens und seinem Verhältnis zu Ministerium und Landtag zweitens – fertig wird.

Nun braucht man kein Psychologe zu sein, um ermessen zu können, wie der Vorgang und das Ergebnis der Reichsgründung auf Ludwig II. wirken mussten. Der König befand sich durchaus in Übereinstimmung mit einer breiten Bevölkerungsmehrheit, wenn er in der Reichsgründung eine Mediatisierung Bayerns zugunsten des preußischen Vorherrschaftsanspruchs im Zusammenhang einer kleindeutschen Lösung der nationalen Frage sah. Über den Verlust – und auch das ist vielfältig belegt – zentraler Souveränitätsrechte konnten ihn weder die in den Versailler Verträgen garantierten bayerischen Sonderrechte hinweg täuschen, noch kann dieses Urteil durch den Hinweis auf den von Bismarck vorformulierten sog. Kaiserbrief in Frage gestellt werden, in dem Ludwig namens der deutschen Bundesfürsten dem preußischen König Wilhelm I. die erhebliche Kaiserwürde antrug, antragen musste.

Der Verlust der bayerischen Souveränität wurde zum Trauma in der politischen Vorstellungswelt Ludwigs II. Die Belege aus den 70er-, ja noch aus den 80er-Jahren sind zahlreich, wo überliefert ist, wie er versuchte, dem preußischen Unitarismus entgegenzuwirken, die föderative Grundordnung des Kaiserreichs, die verbliebenen Reste bayerischer Eigenstaatlichkeit zu stabilisieren. Das subjektive Gefühl, in einer Schicksalsfrage der bayerischen Geschichte versagt zu haben und das Nichtfertigwerden mit einer Situation, die im offensichtlichen Kontrast zur eigenen Selbsteinschätzung und zum historischen Selbstverständnis der wittelsbachischen Dynastie stand, haben viel dazu beigetragen, die Flucht des Königs aus der Realität zu befördern, haben ihm Motiv und subjektiv tragfähige Begründung für diese Flucht geliefert.

Es wird in der Literatur, um das zweite Trauma anzusteuern, viel zu wenig beachtet, wie sich das Verhältnis des Königs zu seinem Ministerium in den ersten Monaten nach dem Regierungsantritt des 19jährigen Monarchen gestaltet. Ganz im Stile seines Großvaters versuchte Ludwig II., etwa in Denkmalschutzfragen, seinen eigenen Standpunkt, der von dem des Ministeriums in wichtigen Punkten entscheidend abwich, gegen dieses durchzusetzen. Es ist beklemmend, wenn man in den einschlägigen Akten verfolgen kann, wie eine eindeutige politische Willensbekundung des jungen Monarchen von eben diesem Ministerium abgeblockt wird. In einer raffinierten Mischung aus psychologischem Kalkül, Zurückweisung des monarchischen Anspruchs, Betonung der ministeriellen Verantwortung und souveräner Beherrschung des bürokratischen Geschäftsganges werden die Initiativen Ludwigs desavouiert, als lächerliche Versuche eines politisch dilettierenden Jünglings konterkariert.

Auch hier muss man kein Psychologe sein, um die Wirkungen einer solchen Behandlung abschätzen zu können. In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es dem König an solidem Sachverstand gefehlt habe. Das mag richtig sein, doch erklärt es nicht das vielfältige Scheitern des Königs, die Kette der politischen Niederlagen gegenüber dem Ministerium auch noch in späteren Jahren. Entscheidend ist vielmehr, dass sich nach 1848 die Gewichte innerhalb der staatlichen Entscheidungsebene ganz eindeutig zugunsten des Ministeriums, der Regierung also, verlagert hatten. Resignation vor dem Machtanspruch des Ministeriums, seiner eigenen Regierung also: Dieses Motiv durchzieht die Jahrzehnte der Königsherrschaft Ludwigs II.; die Versuche, den eigenen Standpunkt gegenüber dem Ministerium zu betonen, hören zwar nie ganz auf, die Machtposition eben dieses Ministeriums wird indes immer breiter, der Spielraum Ludwigs immer enger. Der Machtausbau der Regierung, des Ministerpräsidenten Lutz näherhin, kann angesichts dieser Situation kontinuierlich fortgeführt werden; das Ministerium profitiert vom politischen Rückzug des Königs, mehr noch, es genießt eine Situation und nützt sie aus und befördert sie nach Kräften, in der der König nur noch seiner eigenen Phantasiewelt der Wagnerschen Opern und seiner Schlösserbauten lebt.

### III.

Den konstitutionell bedingten, letztlich aber in der Persönlichkeit Ludwigs angelegten monarchischen Machtverlust und die nationalpolitisch definierten Einbußen an bayerischer Eigenstaatlichkeit im Zuge der Reichsgründung als die beiden zentralen Traumatisierungsphänomene der ludovizianischen Existenz zu bezeichnen, geht sicherlich *nicht* zu weit. Von dieser Feststellung aus könnte man nun, was hier nicht geboten ist, einen Weg einschlagen, der vergleichsweise zwangsläufig zur Königskatastrophe von 1886 führt. Man kann aber auch einen anderen Weg beschreiten.

Der König von Bayern ist seit seiner Thronbesteigung mit einer enormen Verschärfung in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche konfrontiert. Das Verhalten des Königs angesichts dieser Konfrontation ist nicht zu verstehen ohne die beiden skizzierten Traumatisierungsphänomene Ludwigs II. Wir brauchen also zuerst einen Blick auf die dramatische Zuspitzung im Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Reich, in Preußen und in Bayern, um letzteres dann als das so bezeichnete „System Lutz“ erkennen und die Positionierung Ludwigs II. innerhalb dieses Systems vornehmen zu können. – Man muss hier etwas weiter ausholen!

Das Deutsche Reich entsteht auf dem Hintergrund von zwei Kriegen, die beide gegen katholische Staaten geführt werden: gegen Österreich 1866, gegen Frankreich 1870/71. Damit wird ein konfessionelles Element in die außenpolitische Szenerie des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts eingeführt, das den Zeitgenossen durchaus präsent gewesen ist, auch wenn uns die Relevanz dieser Perspektive aus heutiger Sicht nicht mehr unbedingt einleuchten will. Das Deutsche Reich als Sieg des Protestantismus, das Reich als Ende der nationalen Zersplitterung, als Erfüllung des Traums der deutschen Reformation, als Sieg des deutschen Wesens über Ultramontanismus und Welschtum, Kaiser Wilhelm I. als Barbablanca, das Reich als Erfüllung mittelalterlicher Sehnsüchte, das Verständnis des deutschen Kaisertums als protestantisches Kaisertum, das Reich als Vormacht des Protestantismus in Europa, als Gegengewicht gegen die katholischen Mächte, vornehmlich gegen Österreich und Frankreich.

Im Vollzug der Reichsgründung unter preußischer und protestantischer Führung tritt uns auch eine konfessionelle Problematik entgegen. Das Verhältnis dieses Reiches zu seinen katholischen Angehörigen blieb von dieser Dimension nicht unberührt; über lange Zeit galten die Katholiken Süddeutschlands, die noch an der Seite Österreichs gegen Preußen gekämpft hatten, als unsichere Kantonisten im besten, als potentielle oder reale Reichsfeinde im schlimmsten Fall. Die Reichsgründung von 1871 ist mit der Hypothek der konfessionellen Differenz belastet; die Reichseinigung bedeutet nicht per se den Ausgleich der bestehenden konfessionellen Spannungen, im Gegenteil: Am Beginn des Deutschen Reichs steht ein neuer Konfessionalisierungsschub, eine zumindest latent und potentiell vorhandene Gefahr intensivierten konfessionellen Zwiespalts.

Das ist die eine, eher unübliche Perspektive, in der man die Reichsgründung von 1871 auch sehen muss. Und wir können feststellen, dass die Auswirkungen erheblich sein werden. Die zweite, wesentlich geläufigere, Perspektive: Wie gelingt Bismarck die Zusammenfügung des Reiches, wie wird er fertig mit den divergierenden Kräften im Inneren der einzelnen deutschen Staaten, mit den auseinanderstrebenden Tendenzen innerhalb der bestehenden parteipolitischen Orientierungen. Sie kennen eine ganz zentrale Antwort auf diese Frage. Es gelingt Bismarck die Inszenierung einer nationalen Veranstaltung. Die deutsche Öffentlichkeit sieht in der Reichsgründung in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht die Konsequenz preußisch-machtstaatlicher Ambitionen, sondern die Erfüllung des Traumes von nationaler Einheit. Auch wenn Kritiker der Zeit und wir es heute besser wissen: Für die Mehrzahl der Zeitgenossen war Bismarck der Exponent der deutschen Nationalstaatsbewegung. Dass diese Inszenierung gelingen konnte, lag nicht zuletzt an der Art und Weise, wie Bismarck mit dem dezidiertesten

Vertreter des deutschen Nationalstaatsgedankens in der deutschen Öffentlichkeit, mit dem deutschen Liberalismus umging. Bismarck tat nichts, um dem deutschen Liberalismus das Gefühl zu nehmen, die siegreiche politische Strömung des Zeitalters zu sein. Selbst alles andere als ein Liberaler, verstand er es doch, sich den Liberalismus zu verpflichten. Indem er die nationalen Ziele des deutschen Liberalismus vermeintlich zu den Zielen der preußischen Politik machte, konnte es ihm gelingen, in nationaler Hinsicht seine Politik auf dem Fundament eines breiten Konsens aufruhen zu lassen. In innenpolitischer Hinsicht kam Bismarck am politischen Liberalismus nicht vorbei; um dessen konstitutionelle Widerspenstigkeit zu zähmen, nahm er das Bild einer nationalen Interessengemeinschaft in Kauf. Mehr noch, er gab dem Liberalismus in seiner weltanschaulichen Ausrichtung das Feld frei für seinen Kampf gegen die katholische Kirche. Zu den klassischen Zielen des weltanschaulichen Liberalismus gehörte ja der Kampf gegen die katholische Kirche, der Kampf gegen das Papsttum, gegen die ultramontanen Kräfte in Deutschland, gegen den politischen Katholizismus. Der Kampf gegen diese Kräfte konnte in der Situation der Jahre nach 1870 beides gleichzeitig sein: Kampf gegen den weltanschaulichen Gegner und Kampf gegen die nationale Unzuverlässigkeit des deutschen Katholizismus.

Das Erste Vatikanische Konzil mit seiner Formulierung der päpstlichen Infallibilität stellt andererseits den Höhepunkt des Kampfes der katholischen Kirche gegen den Liberalismus im 19. Jahrhundert dar, konnte – anders formuliert – eben auch verstanden werden als Kampfansage gegen die herrschende politische Strömung des Zeitalters, gegen dasjenige politische Credo, das im Vorgang der Reichsgründung soeben seinen größten Triumph feierte. Beide Perspektiven muss man zusammennehmen, um ein vorläufiges Tableau für den Kulturkampf im Deutschen Reich zu gewinnen: der gesteigerte Grad der Konfessionalisierung im Gefolge der Reichsgründung und die Chance, die sich für den Liberalismus eröffnete, mit den Mitteln der staatlichen Macht dieses neu gegründeten Deutschen Reiches gegen den weltanschaulichen Gegner, gegen die katholische Kirche also, vorzugehen. Aus der Sicht Bismarcks war dabei zentral, dass die Ablenkung des Liberalismus auf traditionelle Kampfziele im weltanschaulichen Bereich seine innenpolitische Gefährlichkeit in konstitutioneller Hinsicht erheblich reduzierte.

Mit der Funktionalisierung der antikatholischen Tendenzen des Liberalismus im Dienste der eigenen politischen Absichten wird man gewiss ein Gutteil der Bismarckschen Motivstruktur greifen können. Zu diesem – wenn Sie wollen – parlamentarischen Kalkül Bismarcks, nämlich sich die Liberalen zu verpflichten und sie an sich zu binden, wird man indes noch einige

andere Überlegungen hinzunehmen dürfen. Bismarcks im Prinzip antiparlamentarischer Tendenz musste die starke Vertretung des Zentrums im ersten deutschen Reichstag ein besonderer Dorn im Auge sein, war doch unübersehbar, dass den kirchenpolitischen Forderungen des Zentrums auch eine unübersehbare Tendenz in Richtung auf Parlamentarisierung und Demokratisierung innewohnte. Von daher war der Kampf Bismarcks gegen die katholische Kirche primär ein Kampf gegen das Zentrum, ein Kampf, der aus der Sicht Bismarcks noch an Dramatik gewinnen musste, als sich im Zentrum die Gruppe der als solche verstandenen Reichsfeinde, der Hannoveraner, der Bayern, der Polen, eine parlamentarische Plattform schaffen konnte.

Will man kurz die Formen des Kulturkampfes in Preußen und im Deutschen Reich skizzieren, so ist eine Feststellung – vor allem im Blick auf die nachfolgende Beschreibung der bayerischen Verhältnisse – von zentraler Bedeutung. Bismarck konnte „seinen“ Kulturkampf mit legislativen Mitteln führen, d.h., er konnte sich das Instrumentarium seines Kampfes gegen die katholische Kirche auf dem Wege der Gesetzgebung beschaffen. Das gilt für drei verschiedenen Formen, die hier anzusiedeln sind, für die Beschränkungsgesetze, die Verfolgungsgesetze und die Strafgesetze. Anders ausgedrückt: Bismarck konnte bei seiner Kulturkampfpolitik *nicht* zurückgreifen auf ein bereits bestehendes Potential von antikatholischen oder antikirchlichen gesetzlichen Bestimmungen, er musste diese erst kreieren. Dieses festzustellen, bedeutet aber auch, dass der Legislative, dem Reichstag, dadurch eine gesteigerte Bedeutung zukam; und gerade von hier aus lässt sich nun in der Tat eine Verbindungslinie zur Annahme eines primär antiparlamentarischen Kalküls der Bismarckschen Politik ziehen.

#### IV.

Soviel in aller Kürze zum Bismarckschen Kulturkampf, der uns in diesem Zusammenhang nur dienen sollte als Folie für die Erörterung der bayerischen Verhältnisse. Es wird zu zeigen sein, warum die Überschrift für diese Erörterung eigentlich nicht lauten darf „der bayerische Kulturkampf“, sondern warum dafür viel eher der Terminus „System Lutz“ gewählt werden sollte.

Das System Lutz also. Man müsste kontrastierend zurückblenden auf die Max-II.-Zeit, als eine Reihe von Konzessionen gegenüber der katholischen Kirche erfolgte, vornehmlich was die Plazetierungspraxis kirchlicher Erlasse anging. Diese Konzessionen der frühen 50er-Jahre standen in einem doppelten Bezugsrahmen. Einmal ging es um den Versuch, die katholische

Kirche, näherhin den Episkopat, in eine revolutionsabwehrende Politik einzubinden und dieses Ziel durch eine konziliante Politik zu befördern. Zum anderen stellten diese Konzessionen auch eine gewisse Konsequenz aus grundsätzlich liberalen Vorstellungen dar, die in der Erweiterung von Freiheitsspielräumen im gesellschaftlichen Bereich ein genuines Anliegen erkennen mochten und dies auch für Kirche gelten lassen wollten.

In den 60er-Jahren zeigte sich indes die Kehrseite dieses liberalen Denkens, als der weltanschauliche Liberalismus in eine scharfe Frontstellung gegen die katholische Kirche geriet. Herausgefordert durch den kurialen Zentralismus und dessen Widerstand gegen die modernen liberalen Ideen des Zeitalters, glaubte der Liberalismus sich selbst als Wächter, als Gralhüter der modernen Kultur gegen die Angriffe des römischen Ultramontanismus verstehen zu müssen.

Diese Dimension ist also seit den 60er-Jahren auch in Bayern zu beobachten. Die damit verbundenen liberalen Tendenzen brauchten in Bayern sich nun aber nicht auf die öffentliche Meinung, auf die publizistische Auseinandersetzung zu beschränken; im Gegenteil: Seit 1859 hatten die Liberalen die Mehrheit in der Kammer der Abgeordneten. Das war die Voraussetzung für einen ausgesprochen antiklerikalen Kurs der bayerischen Innenpolitik in den 60er-Jahren. Dieser Kurs bildete sich in der zweiten Hälfte der 60er-Jahre voll aus und aktualisierte sich vor allem in der Schulpolitik. Es passt ganz in das Profil dieser Jahre, dass 1862 der Bayerische Lehrerverein gegründet wurde, der sich von Anfang an den liberalen Vorstellungen eng anschloss und für den Volksschulbereich drei Forderungen aufstellte, in denen sich dieses liberale Credo der Lehrerorganisation ausdrückte: die Forderung nach Etablierung der Volksschule als Staats- und nicht länger als Gemeindeeinrichtung zum einen; die Forderung, die bestehende geistliche Schulaufsicht durch eine weltliche Fachaufsicht abzulösen; und die Forderung schließlich, den niederen Kirchendienst vom Schuldienst zu trennen.

Zur Präzisierung an dieser Stelle sechs punktuelle Beobachtungen: **1.** Seit den späten 50er-Jahren verschärfen sich in Bayern die Spannungen zwischen den Liberalen und der katholischen Kirche. – **2.** Diese Verschärfung rührt her von einer dezidiierteren Ausbildung des Ultramontanismus einerseits, und dem Willen der Liberalen andererseits, für sich ein Wächteramt in Sachen Bewahrung der modernen Kultur zu reklamieren. – **3.** Der Konflikt zwischen den Liberalen und den Patrioten im kulturpolitischen Bereich wurde überlagert vom nationalpolitischen Konflikt. – **4.** Die Liberalen haben in der Kammer die Mehrheit, sie finden daneben eine massive Stütze am Ministerium, das seit den 50er-Jahren ebenfalls mehr oder weniger explizit liberal ausgerichtet ist. – **5.** Die Kooperation zwischen dem liberalen Ministerium

und der liberalen Kammermehrheit (unter Einschluss des Bayerischen Lehrervereins) wird dann greifbar im Bereich der Schulpolitik, wo traditionelle liberale Forderungen auf dem Weg der Gesetzgebung in Angriff genommen werden sollen. –6. Diese Vorhaben werden dann durch den Wahlsieg der Patrioten von 1869 abgeblockt, teilweise jedoch auf dem bloßen Verwaltungsweg weiter betrieben.

An dieser Präzisierung wird folgendes deutlich: Wir können in Bayern explizite Kulturkampf-Phänomene um ein Jahrzehnt früher beobachten, als dies in Preußen und im nachmaligen Reich der Fall ist; der Kulturkampf beginnt in Bayern, wenn Sie so wollen, früher als andernorts. Auch in Bayern versucht der Liberalismus als politische und weltanschauliche Bewegung im Bündnis mit einem liberal orientierten Ministerium eine Kulturkampfpolitik auf legislativem Wege; diese Möglichkeit ist indes seit 1869 verbaut; seit 1869 kann es in Bayern – aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Landtag – nicht mehr zu einer eigentlichen Kulturkampfgesetzgebung kommen.

Seit den ausgehenden 60er-Jahren, und dann verschärft seit 1870/71 wird diese Problemstruktur von der nationalen Problematik einerseits, von den Auswirkungen des Vatikanums andererseits überlagert. Die Stoßrichtung des Liberalismus gewinnt in diesen Jahren eine zusätzliche Dimension. Der Liberalismus sieht sich zunehmend in der Rolle des Verteidigers staatlicher Rechte gegen die angeblich im Vatikanum gipfelnden Ansprüche der Kirche gegenüber dem Staat. Erst ein solches Selbstverständnis konnte dem Liberalismus dann auch die Unterstützung Ludwigs II. eintragen. Damit sind wir beim „System Lutz“. Über alle Regierungswechsel von Hohenlohe zu Bray-Steinburg (1870/71, Hegnenberg-Dux (1871/72) und Pfretzschner (1872-1880) hinweg setzte sich diese Linie – wenn auch mit gewissen Schwankungen – unter dem stets im Amt bleibenden Kultusminister Johann von Lutz fort.

Die Verbindung des weltanschaulichen Liberalismus, der in der römischen Kirche eine Gefahr für die moderne Kultur sah, mit der ja nie abgerissenen Tradition des bayerischen Staatskirchentums stellt sich als typische Signatur dieses Systems dar. Die erneute Stabilisierung des bayerischen Staatskirchentums angesichts eines tatsächlichen oder vermeintlichen Angriffs der römischen Kirche: Darin erkennen wir die eigentliche Absicht in der Politik von Johann von Lutz.

Das System Lutz also: Montgelas weitaus näher als Bismarck, betrieb Lutz eine Kirchenpolitik, die auf den Möglichkeiten des bayerischen Staatskirchentums aufbaute, die dieses bayerische Staatskirchentum noch schärfer konturieren wollte, eine Kirchenpolitik, die die Chancen der neuen Reichseinheit nutzen wollte. Diese Lutzsche Kirchenpolitik war auch Zwängen un-

terworfen, sie konnte nur soweit gehen, wie dies die Mehrheitsverhältnisse im Landtag zuließen, wie dies angesichts einer überwältigenden katholischen Bevölkerungsmehrheit und angesichts eines katholischen Herrscherhauses ohne katastrophale Zuspitzungen möglich war. Im Mittelpunkt der Lutzschen Kirchenpolitik steht – als Mittel, wie auch als Ziel – das bayerische Staatskirchentum. – Sie sehen selbst, wie gravierend die Unterschiede ausfallen zwischen dieser Lutzschen Kirchenpolitik einerseits und dem Bismarckschen Kulturkampf andererseits. Die größte Bedeutung innerhalb des staatskirchlichen Instrumentariums kam aus der Sicht der Regierung unter Lutz dem kgl. Plazet zu. Unter Zuhilfenahme dieses Plazets glaubte er die Auswirkungen des Vatikanums auf Bayern verhindern zu können. Zu diesem Zweck nahm er die auf die Plazetierungspraxis bezogenen Milderungen der 50er-Jahre zurück; er konnte auch das tun ohne den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, er brauchte lediglich eine Ministerialentschließung durch eine neue zu ersetzen. Konkret ging es um die Konzilsbeschlüsse, deren Publikation Lutz in Bayern zwar nicht verhindern konnte, sehr wohl jedoch deren Vollzug. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, dass „das Ministerium jede Mitwirkung an der neuen Lehre und am Vollzug der auf sie gestützten Anordnungen ablehne“; die Regierung konnte diesen Standpunkt beziehen, weil die Konzilsbeschlüsse regierungsseitig nicht plazetiert worden waren, bzw. weil um das kgl. Plazet seitens des Episkopats gar nicht nachgesucht worden war. Kirchlichen Beschlüssen jedoch, so die Argumentation der Regierung, denen das kgl. Plazet fehlte, brauchte nicht der weltliche Arm zu ihrem Vollzug geliehen zu werden. Dies führte konkret dazu, dass der bayerische Staat die Altkatholiken, die das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkannten, mit allen rechtlichen Konsequenzen als nachwievor zur katholischen Kirche gehörig betrachtete und nicht gewillt war, den Bischöfen, etwa bei der Vertreibung eines altkatholischen Pfarrers aus seiner Pfarrei das *bracchium saeculare*, den weltlichen Arm, zu leihen. – Das Altkatholikenproblem, das dann erst 1890 gelöst werden sollte, stellt die zentrale Frage des Kulturkampfes in Bayern dar.

Ausgestattet mit dem Instrumentarium des bayerischen Staatskirchentums konnte Lutz etwa die Feststellung der staatlichen Leitung der bischöflichen Knabenseminare durchsetzen, das Verbot des Germanikum-Besuchs für bayerische Kleriker erlassen, die endgültige Realisierung der neuen Schulsprengeinteilung in die Tat umsetzen, konnte er schließlich auch die Einführung von Simultanschulen betreiben, die pauschale Aufhebung der 1850/54 gewährten Milderungen vollziehen. Alle diese Maßnahmen waren – und das ist immer wieder zu betonen – möglich und durchführbar, ohne dass der von den Patrioten beherrschte Landtag dagegen wirksam etwas unternehmen konnte, weil sie auf dem bloßen Verordnungsweg zu realisieren

waren. Alle diese Maßnahmen dienten dem geschilderten doppelten Zweck: der Durchsetzung einer liberalen Kulturpolitik einerseits und der Festigung der bayerischen Souveränitätsrechte auf staatskirchlichem Gebiet andererseits.

Und ein letzter Gesichtspunkt ist hinzuzufügen: Lutz konnte seine Kirchenpolitik auch unter Nutzung der Chancen betreiben, die die neue Reichseinheit bot, d. h., dass Lutz in seinem Vorgehen gegen die Kirche und ihre vermeintliche Staatsgefährlichkeit zurückgreifen konnte auch auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen, auf den Kanzelparagraphen, auf das Jesuitengesetz, auf das Expatriierungsgesetz, auf das Zivilehegesetz, auf Reichsgesetze, die in Teilen Lutz selbst in Berlin angeregt hatte.

Deshalb also „System Lutz“ und nicht „bayerischer Kulturkampf“! Die Anspannung einer liberalen, antikirchlichen Politik setzt in München ein Jahrzehnt früher ein als in Berlin; der Kulturkampf im Reich und in Preußen bedient sich des Mittels der Kulturkampfgesetzgebung, die Lutzsche Kirchenpolitik kann sich dieses Mittels aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Landtag nicht bedienen, braucht dies aber auch nicht zu tun, weil das bayerische Staatskirchentum genügend Möglichkeiten bietet, bei entsprechender Anwendung und Auslegung aggressiv gegen die Kirche vorzugehen; im Mittelpunkt des Bismarckschen Kalküls – Sie erinnern sich – standen parlamentarische, innenpolitische Wirkungen; im Zentrum der Lutzschen Kirchenpolitik steht die Bewahrung und Intensivierung staatlicher Kirchenhoheitsrechte, steht letztlich ein souveränitätspolitisches Anliegen, das sich mit Maximen des weltanschaulichen Liberalismus paart.

Mit dieser Andeutung bewegen wir uns bereits im Horizont der Fragestellung, warum dieses System Lutz vom König toleriert, gestützt, mitgetragen wird. Lutz gelingt es, sein System dem König gegenüber als eine Veranstaltung zu präsentieren, in der dem Monarchen die Aufrechterhaltung und Intensivierung des bayerischen Staatskirchentums als die Bewahrung von Restbeständen bayerischer Eigenstaatlichkeit einerseits und monarchischer Prärogative andererseits verkauft werden können. Staatliche Kirchenpolitik in kulturkämpferischer Absicht: Hier boten sich für Ludwig II. Profilierungsmöglichkeiten gegenüber Berlin und dem Reich, hier konnte Ludwig von monarchischer Herrschaft träumen, schien Lutz doch vom Monarchen abhängig zu sein, da der Minister die antikirchliche Anspannung des tradierten Staatskirchentums parlamentarisch nicht abzusichern bzw. durchzusetzen vermochte, er vom Vertrauen des Königs abhängig war.

Das Alles hat nichts oder nur wenig mit individueller Frömmigkeit oder Religiosität zu tun, auch nicht mit der dezidierten Katholizität des Monarchen. Möglicherweise – aber dazu kann

uns vielleicht Herr Rumschöttel etwas sagen – belastete die Stützung des antikirchlichen Kurses seines Ministers Lutz das Gewissen des Monarchen, doch wog, wenn dieser Schlussgedanke gestattet ist, solch vorstellbare Gewissensbelastung weniger schwer als die vage Möglichkeit, im Medium einer aggressiven Kirchenpolitik die als Traumata empfundenen national- und souveränitätspolitischen Defizite zumindest partiell kompensieren zu können.

Erschienen in „zur debatte“ 1-2012